

Vorlage, DS-Nr. 2020/0863

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	17.11.2020			
Rat	17.11.2020			

Betreff: Beschluss über die Einsprüche sowie die Gültigkeit
a) der Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020
b) der Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020
c) der Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020
und
d) der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Beschlussentwurf:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Troisdorf,

- a) die gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- b) die gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtratswahl am 13. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang zurückzuweisen und die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären,
- c) die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz KWahlG in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf für gültig zu erklären,

- d) die gegen die Gültigkeit der Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 27. September 2020 erhobenen Einsprüche des Wahlberechtigten Herrn Ralph Trede und des Bürgerforums Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang) zurückzuweisen und die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) für gültig zu erklären.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl zu prüfen.

Nach § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Nach § 39 Absatz 2 KWahlG richtet sich der Einspruch gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen.

Nach § 40 Absatz 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen,
- b) wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserve-liste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 Absatz 1 KWahlG im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet),
- c) wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist dies aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der

Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend,

d) wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl für gültig zu erklären.

a) Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Hauptwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**Anlage 1**),

Bemängelt wurde, dass der Kandidat der CDU neben seinem Vor- und Familiennamen mit der Hochschulgraduierung als „Diplom Verwaltungswirt“ ohne den erforderlichen akademischen Zusatz „FH“ geführt wurde. Der Kandidat sei durch das Weglassen des Zusatzes (FH) möglicherweise mit einem nichtexistierenden akademischen Grad auf der Wahlliste dargestellt worden, der den Wähler über die tatsächliche Hochschulgraduierung getäuscht haben könnte.

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet aus den nachfolgend aufgeführten Gründen:

Nach § 26 Absatz 1 Nr. 2 KWahlO soll jeder Wahlvorschlag den Familiennamen, den Vornamen, **Beruf**, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit des Bewerbers angeben. Diese Angaben sind nicht nur Grundlage für die Prüfung des Wahlvorschlags, sondern auch für die Bezeichnung des Bewerbers auf dem Stimmzettel.

Die Rechtsprechung legt den Begriff des Berufes weit aus. Dem Kandidaten steht es frei, seinen erlernten und/oder seinen ausgeübten Beruf anzugeben.

Der Gesetzgeber räumt dem Bewerber ein weites Ermessen bei der Angabe seiner Berufsbezeichnung ein (vgl. u. a. VGH Hessen, Az.: 8UE 609/05). So soll bei der Angabe des Berufes dem „Selbstverständnis“ des Bewerbers so weit wie möglich

entsprochen werden.

Mit der Angabe „Diplom Verwaltungswirt“ hat der Kandidat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass sein Beruf Beamter im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der öffentlichen Verwaltung ist.

Diese Berufsbezeichnung hat sich auch im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Stellen- und Ausbildungsportale aber auch Behörden benutzen die Berufsbezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“, um das Berufsbild des Diplom Verwaltungswirtes (FH) zu beschreiben bzw. Stellen auszuschreiben. Der akademische Zusatz „FH“ wird in der Regel nur verwendet, wenn es um den Ausbildungsabschluss geht.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass der Bund als großer öffentlicher Arbeitgeber und Dienstherr von Beamten bis vor wenigen Jahren keinen entsprechenden Zusatz „FH“ für seine Diplom Verwaltungswirte in seiner Ausbildungsordnung für angehende Diplom Verwaltungswirte vorgesehen hatte. Im Übrigen ist mit Einführung des Bachelors der Zusatz „FH“ obsolet geworden.

Aber auch unter der Prämisse, dass die Bezeichnung „Diplom Verwaltungswirt“ als akademischer Grad verstanden werden könnte, ist eine vorsätzliche Täuschung vorliegend ausgeschlossen, da der Bewerber über einen entsprechenden akademischen Abschluss an einer Hochschule verfügt. Der Bewerber verfügt über den Abschluss „Master of Arts“, der nach einhelliger Meinung dem Hochschulabschluss „Diplom“ entspricht, so dass eine Täuschung über einen nichtexistierenden Hochschulabschluss zu verneinen ist.

Vor diesem Hintergrund ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 nicht begründet und insoweit zurückzuweisen.

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. von Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

b) Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Rat der Stadt Troisdorf (in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten) am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 16. September 2020

festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 18. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1**).

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 vom Bürgerforum Troisdorf bzw. Herrn Norbert Lang, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 2**).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 18. Oktober 2020, somit ist der Einspruch gegen die Gültigkeit der Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 verspätet eingegangen und zurückzuweisen.

3. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

c) Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020

Das Ergebnis für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 13. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Wahl zum Integrationsrat in seiner Sitzung am 24. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 25. September 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 16 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 25. Oktober 2020.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 25. Oktober 2020 nicht eingegangen.

Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

d) Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020

Das Ergebnis für die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Troisdorf am 27. September 2020 wurde durch den Wahlausschuss anlässlich der Kommunalwahlen in seiner Sitzung am 30. September 2020 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde im Internet auf der Homepage der Stadt Troisdorf am 01. Oktober 2020 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG).

Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 01. November 2020.

1. Am 24. September 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stadtrats- und Bürgermeisterwahl am 13. September 2020 gegen die von der Wahlbehörde auf dem Stimmzettel eingetragene Berufsbezeichnung des Bürgermeisterkandidaten der CDU, Herrn Alexander Biber, von Herrn Ralph Trede, wohnhaft in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Begründung zu b) und Anlage 1**).

2. Am 20. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch zur Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 in Bezug auf das Verhalten des Bürgermeisterkandidaten, Herrn Alexander Biber, mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 2**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem

Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Im Übrigen bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen behaupteter „gezielt schikanöser und herabwürdigender Äußerungen gegen die Kandidaturplanungen des Bürgerforums Troisdorf“. Von diesen Äußerungen habe die Einspruchsführerin aus Kreisen von Ratsmitgliedern der CDU erfahren.

Der Einspruchsführer legt seine behaupteten Quellen weder offen, noch konkretisiert er die bemängelten Äußerungen. Er belässt es vielmehr bei pauschalen Behauptungen seinerseits und vom „Hörensagen“, dass Aussagen des Herrn Biber eine gezielte Einflussnahme in den Kommunalwahlkampf zum Zweck der Ausschaltung von politischer Konkurrenz darstellen. Durch welche Äußerungen bzw. welches Verhalten Herr Biber „wann und wo“ Einfluss genommen haben soll, wird vom Einspruchsführer nicht dargelegt. Auch die Ausführungen zum Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf führen zu keinem anderen Ergebnis: Hier wird behauptet, der Wohnungsverlust des 1. Vorsitzenden des Bürgerforums Troisdorf sei „nicht zufällig am 02.07.2020“ erfolgt und der 1. Vorsitzende sei „unverschuldet“ nach „Siegburg abgeschoben“ worden, und somit habe „dessen beabsichtigte Bürgermeisterkandidatur boykottiert werden können“. Dies habe Herr Biber nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sich hocheifrig über diesen „Glücksfall“ geäußert.

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass weder die Stadt noch der Bürgermeisterkandidat Biber Einfluss auf ein zivilrechtliches Mieträumungsverlangen haben. Das Mieträumungsverfahren ist ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den 1. Vorsitzenden des Bürgerforums und seines Vermieters. Es ist völlig abwegig, dass im Zusammenhang mit dem Mieträumungsverfahren Einfluss auf die Kommunalwahl genommen werden sollte bzw. genommen wurde.

Die Herrn Biber zugewiesene Behauptung wird auch hier wieder nicht konkretisiert und entbehrt somit jeglicher Grundlage.

Die Verwaltung kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass der diffuse Vortrag der/des Antragstellers ausschließlich darauf abzielt, das Wahlprüfungsverfahren inhaltlich zu missbrauchen.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

3. Am 21. Oktober 2020 ist ein schriftlicher Einspruch (datiert auf den 14. Oktober 2020) zur Stichwahl des Bürgermeisters gegen die Besetzung der Position des Bürgermeisters mit Herrn Alexander Biber mit Briefkopf des Bürgerforums Troisdorf, Lärchenweg 20, 53842 Troisdorf, und unterzeichnet von Herr Norbert Lang, derzeit ohne Wohnsitz in Troisdorf, beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf eingegangen (**siehe Anlage 3**).

Der Einspruch ist nach Vorprüfung gemäß § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG unbegründet und insoweit zurückzuweisen.

Die Einspruchsberechtigten sind in § 39 KWahlG abschließend aufgeführt. Der vorliegende Einspruch wurde mit Briefkopf des „Bürgerforums Troisdorf“ eingereicht. Unterschrieben wurde das Schreiben von Herrn Norbert Lang. Drei weitere Personen wurden ohne Unterschrift in die Unterschriftenzeile des Einspruchsschreibens mit aufgenommen.

Durch die Nutzung des Briefkopfs des Bürgerforums Troisdorf dokumentiert Herr Norbert Lang, dass das Einspruchsschreiben nicht ihm persönlich, sondern dem Bürgerforum Troisdorf zugerechnet werden soll.

Dem Bürgerforum Troisdorf steht nach § 39 Absatz 1 KWahlG jedoch kein Einspruchsrecht zu, da dieses ausdrücklich nur Wahlberechtigten bzw. den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, zusteht. Das Bürgerforum Troisdorf fällt unter keiner der v. g. Einspruchsberechtigten, so dass der Einspruch des Bürgerforum Troisdorf bereits als unzulässig zurückgewiesen werden muss.

Selbst für den Fall, dass das Einspruchsschreiben wegen der vorhandenen Unterschrift des Herrn Norbert Lang und der fehlenden Unterschriften weiterer Mitglieder des Bürgerforums Herrn Norbert Lang zugerechnet werden könnte, wäre der Einspruch mangels Wahlberechtigung des Herrn Norbert Lang als unzulässig zurückzuweisen:

Nach § 7 KWahlG ist für die Wahl in einem Wahlgebiet u.a. wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung bzw.

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und nach § 9 KWahlG im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Herr Norbert Lang wurde am 17.07.2020 von Amts wegen aus dem Melderegister in Troisdorf abgemeldet, da er über keinen Wohnsitz in Troisdorf verfügte.

In der Folge wurde Herr Norbert Lang nicht mehr im Wählerverzeichnis geführt. Ein jedem Wahlberechtigten nach §§ 10 Absatz 4, 11 Absatz 1 KWahlG vor der Wahl zustehendes Recht auf Überprüfung der Richtigkeit der Daten im Wählerverzeichnis und ggfs. auf Einspruch hat Herr Norbert Lang nicht in Anspruch genommen. Insoweit ist von der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses auszugehen, sodass Herr Norbert Lang nicht wahlberechtigt im Sinne des § 39 KWahlG und damit auch nicht einspruchsberechtigt ist.

Bemängelt wurde im Übrigen, dass der Bürgermeisterkandidat geschäftsführender Gesellschafter einer Grundstücks- und Wohnungsbau GmbH in Lohmar sei und daher insoweit das Amt nicht mit der „zwingend notwendigen Neutralität bzw. Objektivität“ bekleiden könne. Die Tätigkeit des Bürgermeisterkandidaten sei mit der Ausübung des Amtes des Bürgermeisters nicht zu vereinbaren.

Die Ausübung einer Tätigkeit eines Kandidaten im zivilen Leben begründet keinen Ungültigkeitsgrund im Sinne des § 40 KWahlG. Selbstverständlich haben Wahlbewerber Tätigkeiten, denen sie nachgehen. Mit Annahme des Mandats gelten für gewählte Vertreter beamtenrechtliche Regelungen. Die Wählbarkeit bleibt hiervon jedoch unberührt.

Im Übrigen wäre die Wahl selbst bei Zulässigkeit des Einspruchs nach § 40 Absatz 1 KWahlG für gültig zu erklären, da keiner der in § 40 KWahlG genannten Gründe zur Ungültigkeit der Wahl führt. Vorliegend bezieht sich der Einspruch auf die mangelnde Wählbarkeit der Person des Bürgermeisterkandidaten wegen seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit, so dass als „Ungültigkeitsgrund“ allenfalls § 40 Absatz 1 Buchstabe a) KWahlG in Betracht kommt. Nach der v. g. Vorschrift ist das Ausscheiden des Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet wird. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen eines Vertreters sind in § 12 Absatz 1 und 2 KWahlG definiert und liegen hier vor.

Eine Interessenskollision hat der Gesetzgeber ausschließlich in der Gefahr der Vermengung von Interessen, die sich aus der Wahrnehmung der beruflichen Stellung eines Beamten und/oder Arbeitnehmers eines öffentlichen Arbeitgebers und der Wahrnehmung eines öffentlichen Mandats ergeben, erkannt und mit § 13 KWahlG abschließend geregelt.

Der Einspruch des Bürgerforums Troisdorf bzw. des Herrn Norbert Lang ist vor diesem Hintergrund zurückzuweisen.

4. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des KWahlG für die Ungültigkeit der v. g. Wahl festgestellt wurden, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Troisdorf zu empfehlen, gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG die Gültigkeit der Wahl per Beschluss zu erklären.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete